

**Satzung über die Vergabe von Aufträgen
unterhalb der Schwellenwerte gemäß
§ 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabebesatzung)	1
Präambel	3
§ 1 – Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung	3
§ 2 – Anwendung von Vergaberegeln	3
§ 3 – Grundsätze der Vergabe.....	4
§ 4 – Dokumentation	5
§ 5 – Direktauftrag und Arten der Vergabe.....	5
§ 6 – Markterkundung und Rahmenvereinbarung	6
§ 7 – Ablauf von Beschaffungen	6
§ 8 – Zentrale Vergabestelle	7
§ 9 – Örtliche Rechnungsprüfung.....	8
§ 10 – Eignung und Ausschluss	9
§ 11 – Kommunikation und Korruptionsprävention	10
§ 12 – Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien	10
§ 13 – Fristen	11
§ 14 – Vertrags- und Auftragsänderungen	11
§ 15 – Angebote	12
§ 16 – Aufhebung.....	12
§ 17 – Bietergemeinschaften und Nachunternehmer	13
§ 18 – Inkrafttreten/Übergangsregelungen	13

Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Unterschwellenvergabesatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Wiehl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f sowie § 75a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Wiehl, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für die Stadtwerke und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Wiehl
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 – Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Wiehl vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angewendet werden:
- a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung (VOB/B) und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung (VOB/C).

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Wiehl allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 – Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Wiehl hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z. B. durch Fach- bzw. Teillobildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 – Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 – Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 350.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von derzeit 216.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wobei sich die Wertgrenze an den jeweils gültigen und von der Europäischen Union festgelegten EU-Schwellenwerten orientiert,
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
 - f) Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Beim Direktauftrag erfolgt die Beauftragung einer Leistung ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens. Leistungsinhalt sowie Vergütung können frei verhandelt werden. Vor Auftragserteilung ist neben der Sicherstellung einer fristgerechten Leistungserbringung zu prüfen, ob das angebotene Preis-Leistungs-Verhältnis marktgerecht und angemessen ist. Der Nachweis der Marktüblichkeit kann insbesondere durch geeignete Markterkundungen oder Preisvergleiche erfolgen, etwa durch Internetrecherchen, die Auswertung von Prospekten oder Katalogen, telefonische Auskünfte, formlose Anfragen per E-Mail, die Heranziehung von Preisen aus vergleichbaren früheren Aufträgen oder durch eine formlose Einholung von Angeboten bei mehreren geeigneten Unternehmen. In der Regel sind hierbei jedoch mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Abs. 1 Ziff. a festgelegten Wertgrenzen findet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Anwendung.
- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
 - c) Bei Freihändigen Vergaben werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Öffentliche Ausschreibungen sind nach den Bekanntmachungsrichtlinien der Stadt Wiehl bekanntzugeben.

§ 6 – Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z. B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 – Ablauf von Beschaffungen

- (1) Der zuständige Fachbereich stellt den Beschaffungsbedarf fest und bestimmt den Auftragsgegenstand. Vor Einleitung des Vergabeverfahrens ist festzulegen, ob der Zuschlag ausschließlich nach dem Preis oder unter Berücksichtigung zusätzlicher qualitativer Zuschlagskriterien erfolgt. Soweit qualitative Kriterien berücksichtigt werden, sind diese einschließlich ihrer Gewichtung vorab eindeutig zu bestimmen.
- (2) Der Fachbereich hat den voraussichtlichen Auftragswert gemäß § 3 VgV zu schätzen. Maßgeblich ist der geschätzte Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer. Die Schätzung dient insbesondere der Feststellung, ob europäische Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

- (3) Der Fachbereich holt die erforderlichen Angebote ein und führt die Prüfung sowie Wertung der Angebote anhand der festgelegten Zuschlagskriterien durch.
- (4) Übersteigt der geschätzte Auftragswert 30.000 Euro netto, ist vor Zuschlagerteilung eine Abfrage beim Wettbewerbsregister gemäß § 6 Wettbewerbsregistergesetz durchzuführen. Der Fachbereich weist in diesem Fall die Zentrale Vergabestelle darauf hin, dass ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister zu beantragen ist.
- (5) Das Vergabeverfahren ist ordnungsgemäß, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Die Begründung des Beschaffungsbedarfs,
 - b) die Auftragswertschätzung,
 - c) die festgelegten Zuschlagskriterien,
 - d) die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen,
 - e) das Ergebnis der Angebotswertung einschließlich einer etwaigen qualitativen Bewertung.
- (6) Zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtskonformen Durchführung von Vergabeverfahren nutzt die Stadt Wiehl verbindlich das Vergabemanagementsystem der Firma Cosinex (VMS). Sämtliche Vergabeverfahren und Direktaufträge sind durch den zuständigen Fachbereich vollständig und nachvollziehbar im VMS zu erfassen und zu dokumentieren.

§ 8 – Zentrale Vergabestelle

- (1) Für die vergaberechtliche Verfahrensbegleitung und -koordination ist die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wiehl zuständig.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Begleitung der Vergabeverfahren in vergaberechtlicher Hinsicht und Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften,
 - b) formale Prüfung der von den Fachbereichen im Vergabemanagementsystem eingestellten Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit,
 - c) Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abfrage beim Wettbewerbsregister vor Zuschlagerteilung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; das Ergebnis ist Bestandteil der Vergabeakte,

- d) Erstellung des Vergabevermerks und Dokumentation des Vergabeverfahrens in seiner Gesamtheit, insbesondere bei den Direktaufträgen,
 - e) Beratung der Fachbereiche in vergaberechtlichen Fragestellungen.
- (3) Die Bedarfsermittlung, die inhaltliche Erstellung der Vergabeunterlagen sowie die Angebotsprüfung und -wertung obliegen dem jeweils zuständigen Fachbereich.
- (4) Die Zentrale Vergabestelle ist bei Direktaufträgen nach erfolgter Beauftragung über das VMS zu informieren. Der Gesamtvermerk wird von der Zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich erstellt.

§ 9 – Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Vergabeverfahren erfolgt nach Maßgabe der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wiehl, dieser Satzung sowie der von der örtlichen Rechnungsprüfung erlassenen Vorlageregelungen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung wird im Nachgang beteiligt bei
- a) den Direktaufträgen im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung wird vorab beteiligt bei
- a) Vergabeverfahren, deren geschätzter Auftragswert die jeweils geltenden EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,
 - b) sowie Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 350.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die Beteiligung erfolgt durch Einsichtnahme in die im Vergabemanagementsystem (VMS) geführte Vergabedokumentation. Eine Zustimmung oder Mitzeichnung ist im Sinne des § 5 Abs. 2 erforderlich.

- (4) Mit Anlegen einer Vergabeakte im Vergabemanagementsystem (VMS) erhält die örtliche Rechnungsprüfung Zugriff auf das jeweilige Verfahren.

Sie ist berechtigt, sämtliche im VMS eingestellten Unterlagen, Vermerke und Dokumentationen einzusehen.

- (5) Soweit eine Vergabe gemäß § 5 Abs. 2 der Genehmigung bedarf, werden der örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung dieser Prüfung über das Vergabemanagementsystem (VMS) die vollständigen Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt.

Diese umfassen insbesondere:

- a) die Vergabeakte,
 - b) den Vergabevermerk,
 - c) sämtliche eingegangenen Angebote, auch die nicht berücksichtigten Angebote,
 - d) bei Vergaben mit Fördermittelbezug zusätzlich den Zuwendungsbescheid,
 - e) die Angebotswertung einschließlich des Vergabevorschlags,
 - f) Nachträge und Auftragsänderungen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, die im Vergabemanagementsystem (VMS) dokumentierten Direktvergaben nach Maßgabe der Rechnungsprüfungsordnung zu prüfen. Die Durchführung der Direktvergabe sowie die Zuschlagsentscheidung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Erteilung des Zuschlags, die Aufhebung einer Direktvergabe sowie Nachtragsbeauftragungen bedürfen keiner vorherigen Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung, soweit nicht § 5 Abs. 2 einschlägig ist.

§ 10 – Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 11 – Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform (Vergabemanagementsystem – VMS). Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung findet Anwendung.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 besteht Formfreiheit. Die Nutzung des VMS ist zulässig.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Die Stadt Wiehl unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter ausgenommen sind hier Direktaufträge gemäß § 5 Abs. 1 über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Im Sinne der Korruptionsprävention ist das Mitwirken von Mitarbeitenden der Stadt Wiehl im Beschaffungsprozess unzulässig, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.

§ 12 – Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 13 – Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 14 – Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Nachträge zu einem Direktauftrag für Liefer- oder Dienstleistungen dürfen nicht dazu führen, dass die EU-Schwellenwerte gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. b überschritten werden.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren.
- (4) Im Übrigen gilt für das Nachtragswesen § 132 GWB.
- (5) Für Nachträge, die nach einem Vergabeverfahren gem. § 5 Abs. 2 notwendig sind, ist das entsprechende Nachtragsformular (Anlage 1) zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt vor der Beauftragung zu beteiligen sind. Die Regelung gilt für alle Nachträge ab 15.000 € (netto).
- (6) Bei Direktaufträgen gem. § 5 Abs. 1 besteht kein Nachtragswesen gem. § 132 GWB.

§ 15 – Angebote

- (1) Die Stadt Wiehl kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Die Stadt Wiehl kann den Bewerber oder Bieter innerhalb einer angemessenen, kalendermäßig bestimmten Frist auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen (insbesondere Erklärungen, Angaben oder Nachweise) zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

Werden die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß ergänzt, erläutert, vervollständigt oder berichtet, kann das Angebot des Bewerbers oder Bieters ausgeschlossen werden.

§ 16 – Aufhebung

Die Stadt Wiehl ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 17 – Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Stadt Wiehl kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Die Stadt Wiehl kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 18 – Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 02.04.2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.